



DAUERnde VERKEHRSANORDNUNG

FAHRVERBOT BRUGGLEN- UND FELDSTRASSE, EFFRETIKON VERKEHRSANORDNUNG

Auf Antrag der Stadt Illnau-Effretikon hat die Kantonspolizei Zürich folgende Verkehrsordnung verfügt:

Brugglen- und Feldstrasse, Effretikon
Signalisation eines Fahrverbots,
ausgenommen Land- und Forstwirtschaft gestattet.

Auf der Brugglen- und Feldstrasse wird der Verkehr für Motorwagen und Motorräder verboten. Die Land- und Forstwirtschaft ist gestattet.

VERFÜGENDE STELLE

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

RECHTLICHE HINWEISE

Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

ERGÄNZENDE RECHTLICHE HINWEISE

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 1. Dezember 2025

KONTAKTSTELLE

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach,
8090 Zürich

31. Oktober 2025

Abteilung Sicherheit